

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Rechtsabteilung
Abteilung für Baubewilligungen

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
062 835 32 50 / 062 835 33 20
matthias.mosimann@ag.ch
felicitas.siebert@ag.ch

Per E-Mail

An die
Gemeinden des Kantons Aargau

9. April 2020

Sonderverordnung 1; Hinweise zur Anwendung von § 3 SonderV 20-1 in Bausachen

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeindeammänner
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber

Am 2. April 2020 ist die Sonderverordnung 1 in Kraft getreten. § 3 dieser Verordnung (Rechtsstillstand im Verwaltungsverfahren) verordnet einen Stillstand der gesetzlichen Fristen vom 2. April bis 19. April 2020, der für alle Verfahren vor Verwaltungsbehörden gemäss VRPG gilt. Das vorliegende Schreiben gibt den Gemeinden unpräjudiziell für ein allfälliges Beschwerdeverfahren Hinweise zur Anwendung dieser Vorschrift *in Bausachen*. Denn zahlenmässig am häufigsten dürften Baugesuchverfahren und Nutzungsplanungsverfahren von dieser Vorschrift betroffen sein.

Im Einwendungsverfahren richtet sich der Rechtsschutz nach dem VRPG (vgl. § 4 Abs. 1 BauG). Gleiches gilt für das Beschwerdeverfahren (vgl. § 41 ff. VRPG). § 3 der Sonderverordnung gilt daher für diese Verfahren. Er ist auch auf gesetzliche Fristen, die am 2. April 2020 noch nicht abgelaufen sind, anwendbar, darunter die Fristen gemäss § 24 BauG (Einwendungen gegen Nutzungspläne) und § 60 Abs. 2 BauG (Einwendungen gegen Baugesuche) sowie § 44 Abs. 1 VRPG (Beschwerden gegen kommunale Bau- und Planungsentscheide).

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) wies im Vorfeld die Gemeinden brieflich darauf hin, dass der Regierungsrat voraussichtlich am 1. April 2020 eine Sonderverordnung mit Inkrafttreten am Folgetag erlassen wird, die auch Regeln enthalten wird, welche die Auflagefristen bei Baugesuchen betreffen. Verschiedene Gemeinden haben daraufhin mit weiteren Baugesuchpublikationen zugewartet.

Am 2. April 2020 informierte das DVI (Gemeindeabteilung) am Morgen die Gemeinden per E-Mail über die Sonderverordnung und die Erläuterungen und gab zu jeder Bestimmung eine Person an, die Auskunft geben kann. Gleichzeitig erfolgte eine Medienmitteilung und die Unterlagen wurden im Internet unter www.ag.ch/coronavirus publiziert.

Der Stillstand der Fristen ist zwingend und von Amtes wegen zu berücksichtigen. In den amtlichen Publikationen sind zwingend die relativ angegebenen Fristen (meist "innert 30 Tagen") mit einem Hinweis auf den Fristenstillstand zu ergänzen oder die absolut angegebenen Fristen ("bis [Datum]...") entsprechend unter Hinweis auf die Verordnung zu verlängern (vgl. § 26 Abs. 4 VRPG).

Die beiden Varianten lauten beispielsweise (Ergänzungen hier in Fettschrift hervorgehoben):

Rechtsmittelbelehrung

(...)

Die Frist steht still vom 2. April 2020 bis und mit dem 19. April 2020 (Sonderverordnung 1 zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus vom 1. April 2020 [SonderV 20-1]).

(...)

bzw.

(...) Frist bis am [Datum] (verlängert aufgrund Fristenstillstand gemäss § 3 der Sonderverordnung 1 zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus vom 1. April 2020 [SonderV 20-1]) (...)

Für die Gemeinden bedeutet dies unter anderem:

- Alle ab dem 2. April 2020 versandten Baubewilligungen müssen in der Rechtsmittelbelehrung einen Hinweis auf die Rechtsstillstandsfrist enthalten. Wo dies nicht der Fall ist, muss die Gemeinde alle Parteien umgehend nachträglich darüber informieren. Die Parteien müssen bei einem Entscheid erfahren, dass § 3 der Sonderverordnung letztlich die Beschwerdefrist verlängert (§ 26 Abs. 4 VRPG).
- Bei den vor dem 2. April 2020 versandten Baubewilligungen, die bis am 1. April 2020 noch nicht rechtskräftig geworden sind, wird den Gemeinden empfohlen, die Bauherrschaft umgehend über die Rechtsstillstandsfrist zu informieren. Dies gilt insbesondere dort, wo Einwendungen abgewiesen (bzw. nicht vollständig gutgeheissen) worden sind. So wird Missverständnissen vorgebeugt. Eine Pflicht, auch die weiteren Beteiligten zu informieren, besteht grundsätzlich nicht. Allgemein gilt, dass publizierte Erlasse als bekannt vorausgesetzt werden. Auch aufgrund der Medienmitteilung und den Medienberichten kann die Geltung der Sonderverordnung als bekannt vorausgesetzt werden.
- Bei amtlichen Publikationen (mit Auflagefristen zu Baugesuchen oder Nutzungsplanungen etc.), die nach dem 1. April 2020 erfolgt sind, sind die Gemeinden gehalten, die Publikation korrekt zu wiederholen, wenn nicht auf den Stillstand hingewiesen worden ist. Zwar gilt die ausdrückliche Pflicht im kantonalen Recht, den geltenden Rechtsstillstand in der Rechtsmittelbelehrung explizit zu nennen, nur für Entscheide (§ 26 Abs. 4 VRPG); aufgrund der Rechtsweggarantie ist jedoch davon auszugehen, dass die Pflicht schon von Bundesrechts wegen hier auch gilt.
- Für bereits früher publizierte Auflagefristen – und ganz allgemein – wird den Gemeinden empfohlen, auf ihrer Homepage an gut sichtbarer Stelle auf den Fristenstillstand für gesetzliche Fristen in den Verfahren nach VRPG vor der Gemeinde hinzuweisen.

Eine Publikation einer öffentlichen Auflage mit Einwendungsfrist oder eine Rechtsmittelbelehrung zu einem Entscheid, die den Fristenstillstand nicht berücksichtigt, ist nicht ungültig; der Stillstand ist von Amtes wegen zu berücksichtigen, also auch dann, wenn sich eine Partei nicht darauf beruft. Die vorgenannten Korrekturen sind aber vorzunehmen, um nicht im Rechtsmittelverfahren allenfalls berechnete formelle Rügen zu riskieren.

Freundliche Grüsse



Matthias Mosimann, Rechtsanwalt
Leiter Rechtsabteilung



Felicitas Siebert, Rechtsanwältin
Leiterin Abteilung für Baubewilligungen